



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Herr  
Alexandre Brodard  
EJPD / Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Luzern, 07. Juni 2016

Protokoll-Nr.: 603

## **Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Brodard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend das Erbrecht eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Revision begrüßen und die Stossrichtung des Bundes unterstützen. Zu den einzelnen Themenkreisen haben wir folgende Bemerkungen:

### **1. Verkleinerung der Pflichtteile**

Der wohl wichtigste Teil der Gesetzesrevision betrifft das Pflichtteilsrecht. Der Elternpflichtteil, selbst bei unverheirateten, kinderlosen Erblassern, ist längst überholt. Auch die hohen Pflichtteilsquoten des überlebenden Ehegatten und der Nachkommen entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Wir halten es für richtig, dass den gesellschaftlichen Realitäten Rechnung getragen und dem Erblasser mehr Freiheiten bei der Verteilung seines Vermögens eingeräumt wird. Personen ohne verwandtschaftliches Verhältnis, die einem sehr nahe stehen, können so eher begünstigt werden. Auch Nachfolgeregelungen innerhalb familien- und inhabergeführten Unternehmen werden dadurch massgeblich vereinfacht.

### **2. Einführung des Unterhaltsvermächtnisses**

Artikel 484a ZGB sieht die Einführung eines gesetzlichen, vom Willen des Erblassers unabhängigen Vermächtnisses vor. Der Einführung eines solchen Unterhaltsvermächtnisses stehen wir eher kritisch gegenüber. Die neue Bestimmung ist sehr vage formuliert und enthält unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie beantwortet weder die Frage, in welchen Fällen von erheblichen Leistungen im Interesse des Erblassers gesprochen werden kann, noch ab wann die Ausrichtung eines solchen Vermächtnisses den Erben aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar ist. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Regelung zusätzliche Anreize für die Einleitung von Zivilprozessen geschaffen werden (vgl. dazu auch Vorentwurf und erläuternder Bericht S. 23). Weiter dürften erbrechtliche Prozesse – die auf der persönlichen Ebene oft schwierig sind und lange dauern können – durch diese Bestim-

mung noch aufwändiger werden. Insbesondere die Frage der "Zumutbarkeit" im Sinne von Artikel 484a Absatz 2 ZGB erscheint streitanfällig.

### **3. Erbrecht und berufliches Vorsorgerecht**

Eine nach wie vor ungelöste Frage ist der Zusammenhang von beruflicher Vorsorge und Erbrecht. Der Entwurf will die gebundene Vorsorge vollkommen beim Vorsorgerecht belassen und vom Erbrecht ausschliessen. Das kann zu sehr stossenden Ergebnissen führen und es wäre deshalb wünschenswert, wenn in der Erbrechtsrevision auch das Verhältnis zum Vorsorgerecht nochmals überlegt werden würde.

### **4. Aufsicht über die Willensvollstrecker sowie Willensvollstrecker- und Erbescheinigung**

4.1 Entsprechend dem neu formulierten Artikel 517 Absatz 2 ZGB wird der Willensvollstrecker von Amtes wegen über seinen Auftrag informiert. Er hat sich im Anschluss an diese Mitteilung binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrags zu erklären, wobei Stillschweigen als Annahme gilt. Die neue Norm sagt nichts darüber aus, wer den Willensvollstrecker über seinen Auftrag informiert. Sollte der Gesetzgeber der Auffassung sein, die Information habe – entgegen der heutigen Regelung – neu durch die Aufsichtsbehörde und damit durch die Gerichte zu erfolgen (vgl. Art. 518 Abs. 4 ZGB), wäre dies im Gesetzestext zu präzisieren. Eine solche Lösung ist allerdings abzulehnen.

Der Willensvollstrecker kann nach Artikel 517 Absatz 1 ZGB lediglich in Form der letztwilligen Verfügung eingesetzt werden. Aufbewahrungsstelle für die letztwilligen Verfügungen ist nach geltendem Recht des Kantons Luzern die Teilungsbehörde (Art. 504 ZGB; § 9 Abs. 2 lit. b EGZGB, SRL Nr. 200). Dementsprechend erfolgt die Information im Kanton Luzern durch die Teilungsbehörde (§ 9 Abs. 2 lit. c EGZGB; SRL Nr. 200). Es ist sachgerecht, wenn die Teilungsbehörde die Willensvollstrecker auch künftig selbst ernennen und informieren kann beziehungsweise wenn die Regelung der Information des Willensvollstreckers auch künftig den Kantonen überlassen wird. In gleicher Weise soll die Bescheinigung über die Stellung als Willensvollstrecker im Sinne von Artikel 517 Absatz 3 ZGB von derjenigen Behörde ausgestellt werden, die für die Information zuständig ist.

4.2 Nach dem neuen Artikel 518 Absatz 4 ZGB sollen die Willensvollstrecker der Aufsicht des Gerichts unterstellt sein. Wie weit die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gehen soll, lässt sich dieser Bestimmung nicht entnehmen. Unklar ist insbesondere, ob auch die Information des Willensvollstreckers und die Ausstellung der Bescheinigung als Aufsichtstätigkeit zu gelten hat und damit in den Kompetenzbereich der Gerichte fällt. Dies wäre im Gesetzestext zu präzisieren (vgl. oben Ziff. 4.1). Eine gerichtliche Aufsicht über die Willensvollstrecker lehnen wir aber aus folgenden Gründen ab: Zuständig für die Abwicklung der Erbschaftsfälle ist im Kanton Luzern die Teilungsbehörde (§ 9 EGZGB, SRL Nr. 200). Dementsprechend hat die Teilungsbehörde Kenntnis davon, dass ein Erblasser einen Willensvollstrecker eingesetzt hat. Unter diesen Umständen ist es sachgerecht, wenn die Teilungsbehörde weiterhin die Aufsicht über die Willensvollstrecker ausüben kann beziehungsweise wenn die *Regelung* der formalen *Aufsicht über die Willensvollstrecker weiterhin den Kantonen überlassen wird*.

4.3 In Bezug auf die vorgesehene gerichtliche Aufsicht über die Willensvollstrecker würde sich überdies die Frage stellen, ob die Kantone das anwendbare Verfahrensrecht bestimmen können. Sollte dies nicht möglich sein und die Schweizerische Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen, so regen wir die sinngemässe Anwendung des summarischen Verfahrens an. Diesfalls wäre die Schweizerische Zivilprozessordnung entsprechend anzupassen.

## 5. Audiovisuelles Nottestament (Art. 507 f. ZGB)

5.1 Das revidierte Erbrecht sieht die Möglichkeit eines audiovisuellen Nottestamentes vor. Wer eine audiovisuelle Verfügung findet oder erhält, muss diese nach Artikel 507 Absatz 3 ZGB unverzüglich der Gerichtsbehörde übergeben. Diese erstellt sogleich ein Protokoll, in dem die Personalien der meldenden Person und die Umstände des Fundes sowie der Wortlaut der Verfügung festgehalten werden. In technischer Hinsicht stellt sich die Frage, ob festgestellt werden kann, wann eine audiovisuelle Verfügung aufgenommen wurde. Lässt sich dieser Zeitpunkt nicht bestimmen, dürfte es wohl schwierig sein, festzustellen, ab wann sich der Erblasser in der Folge einer anderen Verfügungsform bedienen kann, die 14 Tage später zur Nichtigkeit des audiovisuellen Nottestamentes führt. Abgesehen davon führt die Protokollierung des audiovisuellen Nottestamentes zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Gerichten.

5.2 In der Praxis ergeben sich immer wieder Fragen der örtlichen Zuständigkeit beim Nottestament. In der Lehre wird die Errichtung eines Nottestaments als Massnahme im Sinne von Artikel 19 ZPO betrachtet (vgl. u.a. Feller/Bloch, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 19 N 25). Dies bedeutet, dass das Gericht oder die Behörde am Wohnsitz derjenigen Person, die das Nottestament errichtet hat, zwingend zuständig ist. Dieses Ergebnis ist nicht sehr praktikabel. So kommt es häufig vor, dass Patienten notfallmässig ausserhalb ihres Wohnsitzes in ein Spital eingeliefert werden. In solchen Fällen müssten die beiden Zeugen (in der Regel Ärzte) im Extremfall in der ganzen Schweiz herumreisen, um das Testament rechtens abgeben zu können. Allenfalls könnte aber eine Zuständigkeit des Gerichts am Aufenthaltsort der Zeugen vorgesehen werden. Das angerufene Gericht würde dann die Erklärung der Zeugen aufnehmen, das Nottestament zu den Akten nehmen und das Dossier an das zuständige Gericht am Wohnsitz des Erblassers weitersenden.

## 6. Bereinigung von Artikel 503 ZGB

Im Weiteren soll Artikel 503 ZGB bereinigt werden (vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht S. 59 ff.). Dabei geht es um die Thematik, wer bei der Errichtung der öffentlichen Verfügung weder als Urkundsperson noch als Zeuge mitwirken darf. Wir regen an, das Mitwirkungsverbot auf Personen auszudehnen, die in der öffentlichen Verfügung selbst begünstigt werden, oder mit begünstigten Personen verwandt oder verheiratet sind. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass beispielsweise der Neffe einer kinderlosen, unverheirateten Frau deren letztwillige Verfügung beurkundet, in der die Gattin des Neffen begünstigt wird, was ein idealer Ausgangspunkt für einen Rechtsstreit sein kann.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat

auch per E-Mail an: alexandre.brodard@bj.admin.ch

